



ABFALLREGLEMENT

VOM 17. JUNI 2015

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2015

Gültig ab 1. Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	2
B. Sammeleinrichtungen	3
§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut	3
§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen	3
§ 6 Kompostierung und Aufbereitung organischer Abfälle	4
§ 7 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen	4
C. Finanzielles	5
§ 8 Gebühren	5
§ 9 Abfallrechnung	5
D. Vollzug	5
§ 10 Information	5
§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde	6
§ 12 Abfallstatistik	6
E. Schlussbestimmungen	6
§ 13 Vollzug	6
§ 14 Rechtsschutz	6
§ 15 Strafbestimmungen	7
§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 17 Inkrafttreten	7

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung Diepfingen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz GemG) vom 28. Mai 1970:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe;
- d. Abfälle aus gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben.

²Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

B. Sammeleinrichtungen

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

¹ Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

² Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

³ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in den gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten;
- b. brennbares Klein-Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximalgewicht und maximale Abmessungen siehe Anhang zum Abfallreglement).

⁴ Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.

⁵ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend - sollten jedoch wenn immer möglich erst am Morgen vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton,
- b. Glas,
- c. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können,
- d. Weissblechdosen,
- e. Aluminium,
- f. übrige Metalle,
- g. Textilien,
- h. Tierkörper und Schlachtabfälle,
- i. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen.

² Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³ Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Kompostierung und Aufbereitung organischer Abfälle

¹ Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst vom Verursacher vor Ort kompostiert werden.

² Die Gemeinde bietet jährlich mindestens 15 Grüngutabfahren an. Die organischen Abfälle werden in Norm-Containern (140l und 240l) gesammelt und gegen eine Pauschalgebühr (Gebühr siehe Anhang zum Abfallreglement) abgeholt und grösseren Kompostierungs- und Vergärungsanlagen zugeführt.

§ 7 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle;
- b. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
- c. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
- d. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten;
- e. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
- f. Fotochemikalien;
- g. Batterien, Akkumulatoren;
- h. Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen;
- i. Elektrische und elektronische Geräte;
- k. Tierkörper und Schlachtabfälle.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³ Die Gemeinde kann die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern sammeln lassen und diese Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen zuführen. Sie kann hierzu mit anderen Gemeinden und privaten Abfallentsorgungsunternehmen zusammenarbeiten.

C. Finanzielles

§ 8 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

² Für die Abfuhr und Kompostierung von Grünabfällen erhebt die Gemeinde eine separate Gebühr.

³ Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

- volumenabhängige Sackgebühr für Haushalte;
- volumenabhängige Gebühr für Gewerbebetriebe;
- Grünabfuhrgebühr

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest.

⁵ Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 9 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung welche umfasst:

- Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;
- übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

D. Vollzug

§ 10 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

³ Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹ Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

² Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie nach Möglichkeit Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

⁴ Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

§ 12 Abfallstatistik

¹ Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die erfassten Abfallkategorien, die Sammelmengen und die Entsorgungswege.

² Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form und legt damit der Bevölkerung die Entwicklung der Abfallmengen dar.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung, den Betrieben und der Bevölkerung eingehalten wird.

² Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

²Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements und dessen Inkraftsetzung werden das Abfallreglement vom 24. Juni 1992 sowie alle in der Zwischenzeit vorgenommenen Änderungen aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2015

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

gez. Markus Zaugg

gez. Beatrice Lucas

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abfallreglement genehmigt am 14. August 2015.

GEBÜHRENTARIF

Maximale Masse Klein-Sperrgut

Die maximalen Masse für Klein-Sperrgut gemäss § 4 Abs. 3, Buchstabe b, betragen

150 x 100 x 50 cm

Kehrichtgebühren

Nach § 6 des Abfallreglementes werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

a. für Abfallsäcke:	zu 17 l	3 kg	CHF	1.25	je Sack (1/2 Vignette)
	zu 35 l	5 kg	CHF	2.50	je Sack (1 Vignette)
	zu 60 l	10 kg	CHF	5.00	je Sack (2 Vignetten)
	zu 110 l	15 kg	CHF	7.50	je Sack (3 Vignetten)
b. für Klein-Sperrgut:		bis 15 kg	CHF	7.50	
c. für Container	zu 240 l	40 kg	CHF	16.00	je Containervignette
	zu 600 l	90 kg	CHF	41.00	je Containervignette
	zu 800 l	120 kg	CHF	50.00	je Containervignette
d. für Grünabfuhr/Container (Jahresvignette)	zu 140 l		CHF	80.00	je Containervignette
	zu 240 l		CHF	150.00	je Containervignette
	zu 770 l		CHF	450.00	je Containervignette
e. für Grünabfuhr/Container (Halbpreis ab Juli)	zu 140 l		CHF	40.00	je Containervignette
	zu 240 l		CHF	75.00	je Containervignette
	zu 770 l		CHF	225.00	je Containervignette